

Beitrags- und Gebührenordnung FREIWILLIGE FEUERWEHR GRIESHEIM e.V.

PRÄAMBEL

Aufgrund gesetzlicher Empfehlungen (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz genannt AGG) sollten Satzungen bei Mitgliedsangaben jeweils die weibliche, die männliche und die diverse Form enthalten. Diese Vorgaben in einer Beitrags- und Gebührenordnung umgesetzt, würde bedeuten, dass bei jeder personifizierten Regelung sowohl die weibliche, die männliche als auch die diverse Form aufgeführt werden muss. Nachstehend wird zur Vereinfachung allerdings auf die getrennt geschlechtliche Schreibweise verzichtet, gemeint sind stets alle Geschlechter.

INHALT

1. Allgemeines
2. Mitgliedschaft
3. allgemeine Regelungen
4. Beiträge
5. Gebühren
6. Inkrafttreten

§1 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand jederzeit eine Beitrags- und Gebührenordnung einzuführen, diese zu ändern, zu widerrufen und / oder außer Kraft zu setzen.
2. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Rechte und Pflichten des Vorstandes zur Einführung, Änderung, Widerruf und / oder Außerkraftsetzung dieser. Weiterhin regelt die Beitrags- und Gebührenordnung der Freiwilligen Feuerwehr Griesheim e.V. mindestens folgende Punkte:
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Abwicklung,
 - b) die Höhe der Mahn- und Verwaltungsgebühren, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet,
 - c) die Kosten, die entstehen, wenn SEPA-Lastschriften nicht eingelöst werden können und
 - d) die Festsetzung weiterer Gebühren im Rahmen der Bearbeitung und Erledigung von Aufträgen, Schriftsätzen usw. für den Verein.
3. Der Vorstand beschließt einstimmig, ob eine Beitrags- und Gebührenordnung eingeführt, widerrufen und / oder Außerkraft gesetzt wird. Eine Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung kann durch einen Beschluss des Vorstandes geändert werden, wenn dieser mit einer absoluten Mehrheit getroffen worden ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen offen.
4. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.

§2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist in der Vereinssatzung geregelt. Dort finden sich allgemeine Regelungen zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft (§§ 3, 4 und 6) sowie die Rechte, aber auch Pflichten der Mitglieder (§ 5).

§3 allgemeine Regelungen

1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist die Aufgabe der Mitgliederversammlung (§11 Abs. 2 der Satzung).
2. Der Mitgliedsbeitrag kann nicht per Barzahlung und / oder per Einzahlung / per Überweisung auf ein Konto der Freiwilligen Feuerwehr Griesheim e.V. beglichen werden.
3. Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel im Monat April.

§4 Beiträge

Aktuell gilt folgende Beitragsstaffelung:

fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)	mind. 16,00 Euro
die Mitglieder der Einsatzabteilung, die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Griesheim	mind. 8,00 Euro

Als Ehepartner geführte Mitglieder, welche vor dem 03.08.2020 eingetreten sind, werden bis zu ihrem Austritt weiterhin als Ehepartner geführt. Ab dem 03.08.2020 sind nur natürliche und juristische Personen als Einzelpersonen zulässig.

§5 Kosten

1. Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren einmal jährlich und kostenlos eingezogen.
2. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben.
3. Der Verein darf Kosten/Gebühren, welche durch das nicht einlösen von SEPA-Lastschriften wegen mangelnder Deckung, geänderter und nicht mitgeteilter Bankverbindung oder aus sonstigen Gründen der Freiwilligen Feuerwehr Griesheim e.V. entstanden sind, dem Mitglied in Rechnung stellen.
4. Die Kosten und Gebühren belaufen sich wie folgt:
 - a) Die Gebühren für SEPA-Rücklastschriften richten sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreditinstitute,
 - b) Portokosten für den Schriftverkehr richten sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Deutschen Post AG und
 - c) Mahn- und Verwaltungsgebühren belaufen sich auf 5 Euro pro Schriftstück.

§6 Inkrafttreten

Mit Beschluss des Vorstandes vom 03.08.2020 tritt diese Beitrags- und Gebührenordnung am 03.08.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 06.03.2020 außer Kraft.

Griesheim, den 03.08.2020

Für den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Griesheim e.V.

gez. Annette Stoll
Vorsitzende

gez. Lukas Riemann
stellv. Vorsitzender